



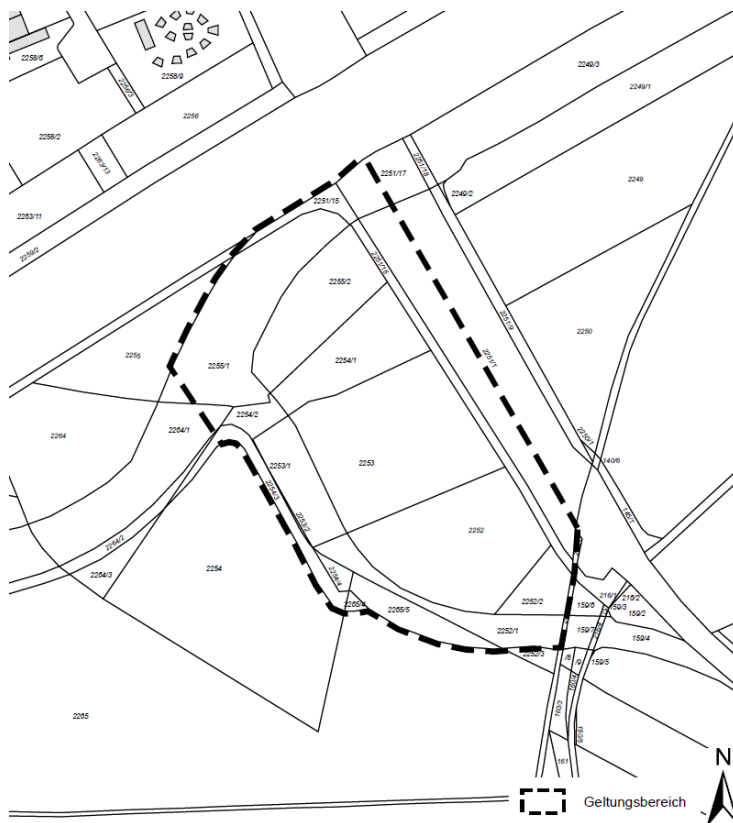
6. Juni 2025

Bebauungsplan Nr. 90 „Südtangente Freising“, 1. Änderung Inkrafttreten

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 11.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 90 „Südtangente Freising“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Freising, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising (Dachgeschoss) zu den üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner besteht auch die Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 08161/54-46100).

Seite 1/2

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Folgende im Bebauungsplan genannte DIN-Normen können ebenfalls eingesehen werden:

- DIN 4150-2 (Stand Juni 1999): Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- DIN 18920 (Stand Juli 2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 45691 (Stand Dezember 2006): Geräuschkontingentierung
- DIN 18040-3 (Stand Dezember 2014): Barrierefreies Bauen – Teil 3: Planungsgrundlagen – Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- ZTV-Vegtra-Mü (Stand Juli 2016): Zusätzliche Technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freising, 05.06.2025

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister